

WDL Aviation GmbH & Co. KG, Flughafen Köln/Bonn, Flugzeughalle 6, 51147 Köln, Deutschland

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Angebot und Vertragsschluss
- § 3 Preise / Rechnung / Zahlung
- § 4 Stornierung durch den Kunden
- § 5 Leistungserbringung, Flugdurchführung
- § 6 Haftung, Leistungsstörungen
- § 7 Außerordentliche Kündigung
- § 8 Sonstige Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäfts-, Vertrags- und Rechtsbeziehungen zwischen der WDL Aviation GmbH & CO. KG sowie deren Erfüllungsgehilfen (nachfolgend WDL) einerseits und deren Auftraggebern, Benutzern und Kunden (nachfolgend Kunde) andererseits. Sämtliche, auch zukünftige Leistungen der WDL, insbesondere die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Flügen, werden ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbracht, soweit keine anderslautenden und von WDL bestätigten Vereinbarungen getroffen werden. Der Nachweis anderslautender Vereinbarungen obliegt dem Kunden.
2. Für die Beförderung von Passagieren und Gepäck gelten zusätzlich die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der WDL für Passagiere und Gepäck (ABB).

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote (Charterangebote) der WDL sind freibleibend und unverbindlich. Zum rechtswirksamen Vertragsschluß bedarf es einer schriftlichen Auftragsbestätigung (Charterbestätigung) der WDL.
2. Verträge werden unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass WDL die notwendigen Lande-, Start- und Verkehrsrechte erhält. Falls solche Rechte nicht gewährt werden, ist WDL zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Eine Schadensersatzpflicht der WDL ist nicht gegeben, wenn WDL alle erforderlichen Schritte zur Erlangung der jeweiligen Rechte unternommen hat, oder dies eine Obliegenheit des Kunden war. Der Kunde wird WDL insoweit von eventuellen Ansprüchen Dritter freistellen.
3. Im Falle des Rücktrittes vom Vertrag gemäß § 2 Ziffer 2 ist WDL zur Erhebung einer Stornierungsgebühr gemäß den Regelungen in § 4 berechtigt, soweit die Erlangung der Rechte eine Obliegenheit des Kunden war.
4. Alle Verpflichtungen, die WDL vertraglich übernimmt, bestehen nur insoweit, als einschlägige zwingende Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und werden nur vorbehaltlich der Erteilung notwendiger Genehmigungen und ferner mit dem Vorbehalt eingegangen, dass die erforderlichen behördlichen Entscheidungen und Auflagen vorliegen und erfüllt werden können.

§ 3 Preise/Rechnung/Zahlung

1. Die vereinbarten Preise enthalten nur die in der Auftragsbestätigung/Charterbestätigung der WDL genannten Leistungen. Eventuelle Mehrkosten, die aufgrund einer Spät-, Nacht- oder Feiertagsabfertigung oder einer notwendigen Ausweichlandung oder Enteisung entstehen, werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich weiterberechnet.
2. Die vereinbarten Preise enthalten in keinem Falle die Kosten der Beförderung der Passagiere und deren Gepäck oder Fracht vom und zum Flughafen, die Kosten für Sichtvermerke, Zollkontrolle oder -gebühren, Flughafen- und Fluggaststeuer, Kosten für Sicherheitskontrollen und Sicherheitsgebühren und andere passagier- oder frachtbezogene Abgaben.
3. Soweit bei Passagierflügen das Catering im Preis enthalten ist, ist das Standardcatering der WDL vereinbart, es sei denn, Abweichungen hiervon werden von WDL schriftlich bestätigt.

4. Sollte sich der Treibstoffpreis zwischen Zustandekommen des Vertrages und tatsächlicher Flugdurchführung um mehr als 5% erhöhen, so wird diese Veränderung von WDL Aviation GmbH & Co. KG an den Kunden weiterberechnet. Gleiches gilt für eine Erhöhung des Dollarumrechnungskurse.
5. Sollte zwischen dem Datum der Auftragsbestätigung/Charterbestätigung der WDL und dem Datum des Fluges ein Zeitraum von mehr als 3 Monaten liegen und sich die Versicherungsprämien in dieser Zeit um mehr als 10 % erhöhen, wird diese Erhöhung an den Kunden weiterberechnet.
6. Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit es sich bei den Leistungen der WDL um umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt.
7. Die vereinbarten Preise sind vom Kunden vor dem vereinbarten Abflugzeitpunkt zu bezahlen, es sei denn, WDL hat zuvor ausdrücklich einer abweichenden Regelung zugestimmt. WDL wird von ihrer Leistungsverpflichtung frei, falls bis zum Abflugzeitpunkt kein vollständiger Zahlungseingang erfolgt. Falls WDL einer abweichenden Regelung zugestimmt hat, sind die von WDL gestellten Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzüge zu zahlen.
8. Die Zahlung sollte in der Regel durch Überweisung in EURO frei von Bankspesen und Gebühren (keine Währungsschecks) an die

National-Bank AG,
BLZ: 360 200 30,
Kto. Nr.: 9 061 010,
SWIFT: NBAG DE 3E
IBAN-Nr: DE59 3602 0030 0009 0610 10

erfolgen. WDL ist anderenfalls berechtigt, anfallende Bankspesen und Gebühren sowie Kursverluste an den Kunden weiter zu berechnen.

9. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
10. Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, so ist er zur Entrichtung von Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB verpflichtet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens der WDL bleibt unberührt.
11. Zahlungen des Kunden werden zuerst auf die Kosten, dann auf die Zinsen, dann auf die jeweils älteste Forderung der WDL gegen den Kunden angerechnet.

§ 4 Stornierung durch den Kunden

1. Soweit der Kunde einen abgeschlossenen Vertrag ganz oder teilweise kündigt/storniert, ohne dass dem ein Verschulden der WDL zugrunde liegt, hat er folgende Stornierungsgebühren zu bezahlen:
 - bei Stornierung ab dem Tag der schriftlichen Bestellung, 10% des vereinbarten Preises
 - bei Stornierung weniger als 60 Tage vor Abflug, 20 % des vereinbarten Preises
 - bei Stornierung weniger als 30 Tage vor Abflug, 40 % des vereinbarten Preises
 - bei Stornierung weniger als 07 Tage vor Abflug, 60 % des vereinbarten Preises
 - bei Stornierung weniger als 48 Std. vor Abflug, 85 % des vereinbarten PreisesJede Stornierung muss schriftlich erfolgen. Geht eine Stornierung nach der vorgesehenen Abflugzeit ein, so hat der Kunde 90 % des vereinbarten Preises zu bezahlen.
2. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, der Schaden sei nicht eingetreten oder wesentlich geringer als durch die vorgenannten Stornierungsgebühren festgelegt.
3. Soweit im Falle einer Kündigung/Stornierung von Teilen des Vertrages/Flugauftrages, die nicht auf einem Verschulden der WDL beruht, der WDL zusätzliche Kosten, insbesondere in Form von Überführungsflügen, Stand- und Abstellgebühren, entstehen, hat der Kunde diese zusätzlich zu der Stornierungsgebühr gemäß § 4 Ziffer 1 zu tragen. WDL ist im Falle einer teilweisen Kündigung/Stornierung eines Vertrages durch den Kunden nach ihrer Wahl zur Kündigung des gesamten Vertrages berechtigt, die Stornierungsgebühr gemäß § 4 Ziffer 1 bemisst sich in Falle der Kündigung aus dem vom Kunden gekündigten/stornierten Teil.

4. Wird während der laufenden Geschäftsbeziehung ein- oder mehrmals für den Fall der Kündigung bzw. Stornierung eines Vertrages auf die Geltendmachung von Stornierungsgebühren verzichtet, so hat dieser Verzicht nur Wirkung für den jeweiligen konkreten Einzelfall. WDL verzichtet damit nicht auf die Erhebung von Stornierungsgebühren in zukünftigen Fällen.
5. Falls der Kunde nicht rechtzeitig bis zum Abflugzeitpunkt den vereinbarten Preis bezahlt und keine anderen Zahlungsziele vereinbart sind (§ 3 Ziffer 6), ist der Kunde zur Zahlung von 90 % des vereinbarten Preises verpflichtet, soweit WDL den Auftrag nicht durchführt.
6. Unbeschadet der Regelungen in § 4 Ziffer 1, Ziffer 2, Ziffer 3, Ziffer 4 und Ziffer 5 hat der Kunde den vollen vereinbarten Preis zu zahlen, wenn die Stornierung erfolgt, um den jeweiligen Vertrag bzw. Auftrag auf einen oder mehrere andere Anbieter zu übertragen oder der stornierte Flug bzw. die stornierten Flüge von einem oder mehreren anderen Anbietern durchgeführt werden. Dies gilt entsprechend im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung gemäß § 3 Ziffer 6.

§ 5 Leistungserbringung, Flugdurchführung

1. WDL hat das Recht, vom Flugplan abzuweichen, die Sitzplatzkapazität, die Gepäckgewichtsgrenze pro Fluggast oder die Höchstnutzlast abzuändern, wenn besondere, von ihr nicht zu vertretende Umstände dies verlangen.
2. Die im Flugplan und in den Beförderungsdokumenten angegebenen Zeiten sind Annäherungszeiten. WDL garantiert nicht die Einhaltung dieser Zeiten und hat das Recht, von den vereinbarten Zeiten und den Flugplanzeiten abzuweichen, wenn es Umstände, die außerhalb der Kontrolle der WDL liegen, oder die Sicherheit der Flugdurchführung erforderlich machen.
3. Der Kapitän des Flugzeuges ist jederzeit berechtigt, alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Insofern hat er volle Entscheidungsbefugnis über die Fluggastbesetzung, Beladung sowie Verteilung, Verzerrung und Entladung des beförderten Gepäcks und Frachtgutes. Ebenso trifft er alle Entscheidungen, ob und in welcher Weise der Flug durchgeführt, von der vorgesehenen Streckenführung abgewichen und wo eine Landung oder Zwischenlandung eingelegt werden soll.
4. Dem Kunden steht die gesamte Beförderungskapazität der von ihm gecharterten Flugzeuge zur Verfügung. Vom Kunden nicht genutzte Beförderungskapazität stellt dieser der WDL für deren Mitarbeiter und Angehörige nach Absprache zur Verfügung.
5. Der Kunde wird sicherstellen, daß die Fluggäste, deren Gepäck sowie die Fracht rechtzeitig nach den örtlichen Gegebenheiten, mindestens aber 1 Stunde vor dem vereinbartem Abflugzeitpunkt am Abfertigungsschalter bzw. am Frachtübergabeort sind.
6. Kann das bereitgestellte Flugzeug am Startort oder bei Zwischenlandungen nicht zur vorgesehenen Zeit abfliegen und wird diese Verspätung durch den Kunden, dessen Fluggäste oder deren Gepäck oder dessen Fracht oder dessen Erfüllungsgehilfen und Beauftragten oder durch mangelhafte Dokumentation oder Überbuchung des Kunden verursacht, so wird WDL den Abflug in angemessenem Rahmen verzögern soweit die Verzögerung nicht erhebliche flugbetriebliche oder sonst mit erheblichen Kosten verbundene Auswirkungen bei WDL verursachen würde oder nicht mit nachfolgenden Aufträgen der WDL unvereinbar ist. Anderenfalls ist WDL nach ihrer Wahl berechtigt, den Flug ohne weitere Verzögerung durchzuführen oder die Durchführung des Fluges zu verweigern und den Vertrag zu kündigen sowie die Rechte aus § 4 in Anspruch zu nehmen. Im Falle der Kündigung wird der Kunde WDL von eventuellen Ansprüchen Dritter freistellen.
7. Soweit ein von WDL gemäß § 2 Ziffer 1 bestätigter Flug aus technischen Gründen oder flugbetrieblichen Gründen nicht pünktlich angetreten werden kann, ist der Kunde erst nach Ablauf von sechs Stunden zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Gleiches gilt, wenn ein Flug aus technischen oder flugbetrieblichen Gründen unterbrochen werden muss.
8. Der Kunde ist zur Ausstellung und Aushändigung der Reiseunterlagen und der Beförderungsdokumente, in denen WDL als Luftfrachtführer zu bezeichnen ist, an die Fluggäste verpflichtet, es sei denn, WDL hat dies ausdrücklich und schriftlich übernommen.
9. Die zur Flugdurchführung erforderlichen Dokumente werden von WDL erstellt. Der Kunde wird WDL, wenn nicht schriftlich abweichend vereinbart, bis spätestens 48 Stunden vor Abflug alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen über Fluggäste, Gepäck und Fracht geben. Zum gleichen Zeitpunkt muss WDL eine endgültige Passagierliste vorliegen, in der besondere Merkmale wie z. B. „Transitpassagier aus ...“, Körperbehinderungen, Krankheiten, Zuweisung bestimmter Plätze etc.“ vermerkt sein müssen.

10. Der Kunde ist für alle Schäden verantwortlich, die sich aus dem Nichtvorhandensein aller für den gebuchten Flug erforderlichen und gültigen Ausweispapiere (Personalausweis bzw. Reisepass und gegebenenfalls Sichtvermerke) ergeben. Er wird WDL insoweit von *eventuellen* Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freistellen. Der Kunde wird WDL die Kosten ersetzen, die dadurch entstehen, dass WDL einen Fluggast auf Anordnung einer Behörde an seinen Abgangsort oder an einen anderen Ort verbringen muss, weil dieser in ein Land (Durchreise- oder Bestimmungsland) nicht eingelassen wird. Dies gilt auch für von WDL in diesem Zusammenhang zu zahlende oder zu hinterlegende Strafen oder sonstige Auslagen.
11. Der Kunde ist für alle Schäden verantwortlich, die sich aus der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Reiseunterlagen oder Beförderungsdokumente oder daraus ergeben, dass diese Dokumente nicht ausgestellt oder ausgehändigt werden. Das gleiche gilt für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der nach § 5 Ziffer 9 an WDL zu gebenden Auskünfte und Unterlagen oder deren Nichtabgabe und ferner auch für Schäden, die durch Überbuchung des Kunden entstehen (§ 5 Ziffer 6 bleibt hiervon unberührt). Der Kunde wird WDL insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen.
12. Der Kunde wird sicherstellen, dass verderbliche, zerbrechliche und hochempfindliche Gegenstände (zum Beispiel Computer, elektronische Geräte etc.), Fotoausrüstung, Geld, Juwelen, Edelmetalle und andere Wertsachen sowie Geschäftspapiere und Muster sowie lebende Tiere nur nach Rücksprache mit WDL als Gepäck oder Luftfracht aufgegeben werden. Für Gegenstände, die entgegen dieser Maßgabe im aufgegebenen Gepäck enthalten sind, übernimmt WDL keine Haftung.

Wichtige Medikamente, Wertsachen oder zerbrechliche Sachen dürfen grundsätzlich nicht im aufgegebenen Gepäck enthalten sein, sondern müssen als Handgepäck mitgeführt oder besonderes deklariert werden.

13. Der Kunde wird sicherstellen, dass Behälter unter Gasdruck (Sprühdosen, Sauerstoffflaschen etc.), Explosivstoffe (Feuerwerkskörper, Munition etc.), leichtentzündliche Stoffe und Flüssigkeiten (Benzin, Alkohol etc.) ätzende oder oxydierende Stoffe, Giftstoffe und Tränengas, radioaktive Materialien, Quecksilber sowie magnetische Materialien nur mit Wissen und nach ausdrücklicher Genehmigung der WDL an Bord der eingesetzten Luftfahrzeuge verbracht werden.

Der Kunde stellt sicher, dass das zu befördernde Frachtgut zum Lufttransport geeignet und in geeigneter Weise verpackt ist (gemäß Regelwerk für den Transport von Gefahrgut im Luftverkehr der IATA).

14. Dem Fluggast ist es untersagt, Waffen jeder Art, insbesondere Schuss-, Hieb- und Stichwaffen sowie Munition mit zu befördern. Im Fluggastraum selber sind auch solche Gegenstände untersagt, die zweckentfremdend als Waffen verwendet werden können (z.B. Spielzeugpistolen, Rasierklingen, Nagelscheren, Stielkämme, Spritzen).
15. Sondergepäck ist in jedem Fall anmeldepflichtig. Ein Anspruch auf Beförderung von Sondergepäck besteht nur dann, wenn dies von WDL ausdrücklich bestätigt wird. Zum Sondergepäck gehören insbesondere Sportausrüstungen wie Fahrräder, Golfausrüstungen, Surfbretter, Skier, Tauchausrüstungen aber auch Rollstühle oder größere Musikinstrumente. Maßgeblich für die Mitnahme von Sondergepäck sind die verfügbare Kapazitäten und geltende Sicherheitsvorschriften.
16. Der Kunde stellt sicher, dass das zu befördernde Frachtgut und Gepäck keine Gegenstände enthält, die geeignet sind, das Flugzeug oder Personen zu gefährden oder deren Beförderung aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder anderen Bestimmungen eines auf dem Fluge zu berührenden Staates verboten ist.
17. Der Kunde stellt sicher, dass das zu befördernde Frachtgut zum Lufttransport geeignet und in geeigneter Weise verpackt ist.
18. Der Kunde stellt sicher, dass als Handgepäck nur Taschen, Gegenstände etc. an Bord verbracht werden, deren Größe max. 55 x 40 x 23 cm nicht überschreitet und maximal 8 kg pro Passagier wiegt. Im Falle von Größen- oder Gewichtsüberschreitungen ist WDL nicht zur Mitnahme verpflichtet. Das Recht des Kapitäns, aus Sicherheitsgründen gemäß § 5 Ziffer 3 eine niedrigere Gewichtsgrenze pro Sitzplatz festzusetzen, bleibt hiervon unberührt.
19. Abweichungen von der vereinbarten Route und dem Flugplan auf Veranlassung des Kunden bedürfen der schriftlichen Zustimmung der WDL. Der Kunde trägt in jedem Falle alle sich daraus ergebenden Mehrkosten.
20. WDL ist berechtigt, ohne dass hierdurch dem Kunden ein Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag erwächst, die Beförderung abzulehnen

- a) von Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder die eine Gefahr für die Sicherheit des Fluges befürchten lassen oder die sich der Übertretung oder des Versuches der Übertretung von luftfahrtbehördlichen, grenzpolizeilichen Vorschriften oder Zollvorschriften schuldig machen;
- b) von Gepäck oder Fracht, die geeignet sind, eine Gefahr für die Sicherheit der Durchführung des Fluges herbeizuführen;
- c) von Kindern im Alter zwischen 2 und 12 Jahren. Vor Vollendung des 6. Lebensjahres dürfen Kinder nur in Begleitung eines Erwachsenen, der mindestens 18 Jahre alt ist oder in Begleitung von Bruder oder Schwester

reisen, die mindestens 16. Jahre alt sein müssen. Die Beförderung von unbegleiteten Kindern vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bedarf der vorherigen Vereinbarung mit uns.

- d) Bei der Beförderung schwangerer Frauen ab der 28. Schwangerschaftswoche muss die Reisende bei Antritt des Fluges eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen, welche nicht älter als sieben Tage sein darf. Andernfalls kann eine Beförderung verweigert werden. Bei Buchung eines Hin- und Rückfluges ist dabei zu beachten, dass insbesondere dann wenn der Rückflug mehr als sieben Tage später erfolgt, sich die Reisende im Zielgebiet eine zusätzliche entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Rückflug ausstellen lassen muss. Andernfalls besteht kein Anspruch auf Beförderung. Mit Vollendung der 32. Schwangerschaftswoche kommt eine Beförderung grundsätzlich nicht mehr in Betracht.

21. Bei Güterbeförderung ist WDL zur Verständigung des Empfängers nur dann verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 6 Haftung, Leistungstörung

1. Der Kunde haftet der WDL für alle Schäden, die durch ihn, die Passagiere oder deren Gepäck, die Beladung oder den Transport der Fracht oder durch von ihm beauftragte Dritte schuldhaft verursacht werden. Im Falle des Transportes von gefährlichen Gütern, insbesondere auch der in § 5 Ziffer 13 genannten, haftet der Kunde auch, wenn die Mitnahme der WDL bekannt ist oder von ihr genehmigt wurde.
2. WDL haftet nicht für Leistungsstörungen durch höhere Gewalt, z. B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Quarantänemaßnahmen sowie Streik, Aussperrung oder Arbeitsniederlegung. Im Falle von Streik, Aussperrung oder Arbeitsniederlegung bei WDL hat diese ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses.
3. Die Haftung der WDL in den Fällen des § 5 Ziffer 7 und § 5 Ziffer 20 ist auf den Erlass bzw. die Erstattung des für den betroffenen Streckenabschnitt bzw. betroffenen Passagiers, Gepäck- oder Frachtstücks vereinbarten Preises beschränkt, es sei denn, es ist Vorsatz der WDL gegeben.
4. Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet WDL gemäß den gesetzlichen Regelungen. Im Übrigen haftet WDL gegenüber dem Kunden nur für Schäden, die von ihr grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Soweit es sich bei dem Kunden um einen Vollkaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches handelt, haftet WDL nur für vorsätzlich verursachte Schäden.
5. Soweit WDL gegenüber dem Kunden nicht haftet, stellt dieser die WDL von Ansprüchen Dritter frei.
6. Der Ausschluss bzw. die Beschränkung der Haftung der WDL sowie die Regelung über die Freistellung von Ansprüchen Dritter gilt sinngemäß auch zugunsten des Personals sowie der Erfüllungsgehilfen der WDL.
7. Die verschuldungsunabhängige Haftung des Luftfrachtführers nach §§ 44 bis 49c LuftVG bleibt bis zu den gesetzlichen Mindesthaftungssummen unberührt.

§ 7 Außerordentliche Kündigung

1. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. WDL kann abgeschlossene Verträge insbesondere dann außerordentlich und auch fristlos kündigen, wenn:
 - a) der Kunde wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt, insbesondere wenn er den vereinbarten Charterpreis nicht vollständig und rechtzeitig gemäß den vereinbarten Bedingungen bezahlt;
 - b) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder dem Kunden die freie Verfügung über sein Vermögen ganz oder teilweise entzogen wird oder der Kunde in Zahlungsschwierigkeiten gerät oder seine Zahlungen einstellt.
3. In Fällen einer berechtigten außerordentlichen Kündigung durch WDL, insbesondere in den in § 7 Ziffer 2 genannten Fällen, hat der Kunde die Stornierungsgebühren gemäß § 4 zu zahlen.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

1. WDL ist berechtigt, die Erbringung ihrer Verpflichtungen aus dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
2. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen WDL und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Fluggäste und Gepäck der WDL in der jeweils aktuellen Fassung und sofern anwendbar, das Montrealer Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalem Luftverkehr in der jeweils anwendbaren Fassung.
3. Der Kunde stellt sicher, dass jeder Fluggast Kenntnis der Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Fluggäste und Gepäck der WDL erhalten kann. Diese sind wesentlicher Bestandteil der Vertragsverhältnisse zwischen WDL und dem Kunden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder Regelungslücken gilt eine solche gesetzlich zulässige Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.
5. Soweit der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist Köln, nach Wahl von WDL auch der Sitz des Kunden, für beide Parteien ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten.
6. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in einer deutschsprachigen und einer englischsprachigen Ausfertigung erstellt. Rechtsverbindlich vereinbart und in die Vertragsverhältnisse einbezogen ist die deutschsprachige Ausfertigung, die englischsprachige gilt als Übersetzungshilfe.
7. Alle Bezüge auf Paragraphen und Ziffern beziehen sich auf die entsprechenden Regelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.